**AG „Partizipationslücke“ schließen**

**– für eine formelle Öffentlichkeitsbeteiligung in der gesamten Phase I der Endlagersuche**

Auf Drängen des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BaSE) stellte die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) bereits am 28. September 2020 ihren mit Spannung erwarteten Zwischenbericht vor. <https://www.bge.de/de/endlagersuche/zwischenbericht-teilgebiete/>

Dieser Bericht des sogenannten Vorhabenträgers sollte darüber Auskunft geben, welche Regionen Deutschlands für die Endlagersuche in Frage kämen.

Die Fachkonferenz Teilgebiete, lt. Standortauswahlgesetz (StandAG) die erste formale Beteiligungsstufe, soll nun diesen Bericht debattieren und dem Vorhabensträger BGE einen Kommentar übermitteln. Ein umstrittener Auftakt zu dieser Konferenz fand – corona-bedingt allein digital – im Oktober statt, die erste Beratungskonferenz ist – wiederum digital – für Anfang Februar anberaumt. Teilnehmende Personen sind Bürgerinnen und Bürger, Vertreter der Gebietskörperschaften, Vertreter gesellschaftlicher Organisationen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Organisiert wird sie vom BaSE, das in dieser Phase als Partizipationsbehörde fungiert.

Immer deutlicher kristallisiert sich heraus, dass die wirklich wichtigen Entscheidungen erst nach Abschluss der Fachkonferenz Teilgebiete im Sommer 2021 fallen: Die BGE muss in voraussichtlich zwei bis drei Jahren Daten ihrer Ausgangsbasis, wie sie im Zwischenbericht abgebildet wird, auf einige oberirdisch zu erkundende Standortregionen herunterbrechen. Eine formelle Öffentlichkeitsbeteiligung, eine Mitsprache und Kontrolle durch die Zivilgesellschaft ist in diesem entscheidenden Schritt bis zur Vorlage des BGE-Endberichts lt. StandAG nicht vorgesehen. Alle Regelungen, die für diesen nächsten Schritt „verabredet“ werden könnten, sind unverbindlich, solange das BaSE von ihrem Recht, das im § 5 Absatz 3 StandAG <https://www.gesetze-im-internet.de/standag_2017/BJNR107410017.html>

verankert ist, nicht Gebrauch macht: nämlich über die „Mindestanforderungen“ an die Partizipation hinaus zu gehen.

**Salz, Ton, Kristallin**

Die BGE hat bisher Daten der geologischen Landes- und von Bundesämtern übermittelt bekommen und teilweise ausgewertet. Bisher war die Rede davon, dass allein digitale Datensätze ausgewertet wurden.

Insgesamt 90 Teilgebiete mit einer Fläche von ca. 240 874 km² wurden ermittelt, die „günstige geologische Voraussetzungen“ für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle erwarten lassen. Berücksichtigt man die Überlagerung einiger Teilgebiete, wurde in Deutschland eine Fläche von ca. 194 157 km², also ein Anteil von ca. 54 % der Landesfläche als geologisch günstig ausgewiesen. Diese Fläche bildet den Ausgangspunkt für die weiteren Arbeitsschritte im Standortauswahlverfahren. In diesem iterativen Prozess bleiben von 54 % vielleicht 5% der Fläche übrig, die die obertägig zu erkundenden Standortregionen betreffen.

Im Einzelnen: im Wirtsgestein Ton wurden neun mit einer Fläche von 129 636 km², im kristallinen Gestein sieben Teilgebiete mit einer Fläche von 80 786 km² ausgewiesen. Den Löwenanteil stellen die 60 Teilgebiete in steil stehenden Steinsalzformationen und 14 Teilgebiete in flachen Steinsalzformationen. Allein hier hat die BGE schon einmal kräftig ausgesiebt, denn von rund 400 Salzstöcken blieben lediglich 60 im Suchverfahren.

**„Karte der Illusionen“**

Die gesetzlichen Ausschlusskriterien wie etwa Vulkanismus, Erdbebengefahr und alte Bergbaugebiete haben zwar dazu geführt, dass beispielsweise große Teile Nordrhein-Westfalens von der Endlagersuche ausgenommen wurden und überall auf der Deutschlandkarte weiße Flecken, die den Ausschluss markieren, zu erkennen sind.

Schon bei der Anwendung der Mindestanforderungen sieht es etwas anders aus, denn für 65% des Bundesgebiets liegen 3D-Modelle des Untergrunds vor, doch diese sind bei näherer Betrachtung nur zum Teil eine Abbildung des geologischen Untergrunds, sie bestehen laut BGE teilweise aus „fachlich begründeten Vermutungen erfahrener Geologen“.

Bei den Abwägungskriterien musste die BGE überwiegend auf sogenannte „Referenzdaten“ zurückgreifen. Die werden teilweise auch als „anhand von

Fachliteratur“ beschrieben, die lediglich günstige Bedingungen von Ton und Kristallin darstellen. Mindestens zum Teilgebiet [004\_00TG\_053\_00IG\_T\_f\_tpg](https://www.bge.de/de/endlagersuche/zwischenbericht-teilgebiete/004-00tg-053-00ig-t-f-tpg/) kann man sicher sagen, dass keine standortspezifischen, sondern nur sogenannte „gebietsspezifische“ Informationen verwendet wurden. Gebietsspezifisch bedeutet, dass ausschließlich die Tiefenlage, die Mächtigkeit und die Flächenausdehnung des Gebietes eingehen. Aber die Kristallin- und Tongebiete, die die BGE als geologisch günstig ausweist, bleiben riesig.

Als Quelle derartiger Beschreibungen rekurriert die BGE u.a. auf den Band „Mineralogie“ von Martin Okrusch und Siegfried Matthes aus dem Jahr 2009. Okrusch, Martin; Matthes, Siegfried: Mineralogie. Berlin 2005

Dafür erntete sie bereits heftige Kritik und macht es Skeptikern, die allein ihre Länderinteressen im Blick haben, leicht. So spottete Bayerns Umweltminister Thorsten Glauber (Freie Wähler), die Ausweisung der Gebiete hätte auch "ein Geologiestudent im dritten Semester" geschafft. <https://www.merkur.de/politik/atommuell-endlager-deutschland-bayern-soder-standorte-nuklearer-akw-gorleben-zwischenlager-zr-90053060.html>

„Karte der Illusionen“ nennt Jochen Stay von der überregionalen Anti-Atom-Organisation .ausgestrahlt die Übersicht, die die BGE am 28. September präsentierte.

Jochen Stay: Das große Nebelwerfen. In: ausgestrahlt-Magazin. Nov/Dez 2020/Jan 2021, Ausgabe 49, S. 6-8

Auch von fachlicher Seite wurde das BGE-Vorgehen inzwischen kritisch hinterfragt: der Edinburgher Geologe Dr. Florian Fusseis merkte süffisant an, dass die BGE die Referenzdaten aus einem „Anfängerlehrbuch“ entnommen hätte - und noch nicht einmal der aktuellen Ausgabe.

**Näher hingeschaut**

Debattiert wurde die Arbeitsweise der BGE auf einer Online-Tagung des Nationalen Begleitgremiums (NBG) Mitte Dezember 2020. Im Auftrag des NBG hatten Dr. Fusseis und Prof. Randolf Rausch (TU Darmstadt) sich einige „Ecken“ derart riesiger Teilgebiete im Ton und Kristallin näher angesehen.

Rausch hatte den Auftrag, sich den Umgang der BGE mit Daten in einer Region in Mecklenburg-Vorpommern anzusehen.

<https://www.nationales-begleitgremium.de/SharedDocs/Downloads/DE/Downloads_Gutachten/Gutachten_Steinsalz_15_10_2020.pdf;jsessionid=DBC7710498BECC583935270EDF83DCDA.intranet242?__blob=publicationFile&v=10>

Ergebnis der geowissenschaftlichen Abwägung für die Lokalität Unterjura (Lias-Norddeutsches Becken) war u.a., dass das identifizierte Gebiet [006\_00TG\_188\_00IG\_T\_f\_ju](https://www.bge.de/de/endlagersuche/zwischenbericht-teilgebiete/006-00tg-188-00ig-t-f-ju/) „günstig“ und somit Teilgebiet für die Standortsuche ist. Dieses Teilgebiet ist die älteste geologische Einheit in dieser Aufstellung, es handelt sich um Tonstein des Lias, auch als unterer Jura bekannt. Das Gebiet erstreckt sich auf einer Fläche von 18.564 km2 über ganz Norddeutschland und berührt auch den Landkreis Lüchow-Dannenberg, der folglich auch nach dem Fortfall des Salzstocks Gorleben-Rambow weiter im Suchverfahren verbleibt.

Rausch merkt an, dass für die von ihm ausgewählte Region in dem riesigen Teilgebiet kein geologisches 3D-Modell vorliegt. Um zu vermeiden, dass in der frühen Phase des Standortauswahlverfahrens Gebiete aufgrund der unzureichenden Datenlage unterschätzt und nicht berücksichtigt werden, obwohl sie für einen dauerhaften Einschluss der hochradioaktiven Abfälle geeignet sein könnten, habe die BGE entschieden, die Referenzdaten so zu wählen, dass sie „im oberen Bereich“ der physikalisch möglichen Bandbreite des Wirtsgesteins liegen. In Rauschs Expertise heißt es: „Mit oberer Bereich ist gemeint, dass bekannte sehr günstige Eigenschaften für das jeweilige Wirtsgestein zugrunde gelegt werden. Der Bewertung liegen also lediglich Aussagen über das Wirtsgestein Ton zugrunde, die ein ideales Wirtsgestein beschreiben.“

Rausch bemängelt, dass im derzeitigen Bearbeitungsstadium nicht alle verfügbaren Informationen zu den jeweiligen Lokationen miteinander im Detail abgeglichen wurden: „Dies wurde von der BGE zum einen mit dem dafür notwendigen hohen Zeitaufwand begründet und zum anderen für die Erstellung des Zwischenberichts Teilgebiete als nicht erforderlich angesehen. Es ist meines Erachtens jedoch zu erwarten, dass dieser Aspekt von Teilen der Öffentlichkeit kritisch bewertet werden wird (…) Besser wäre es gewesen, schon jetzt innerhalb der betrachteten Tonsteinformationen homogene Tongesteine zu identifizieren und nur für diese die Teilgebiete auszuweisen.“

Dr. Fusseis hatte stichprobenartig zwei Ecken des Teilgebiets [009\_00TG\_194\_00IG\_K\_g\_SO](https://www.bge.de/de/endlagersuche/zwischenbericht-teilgebiete/009-00tg-194-00ig-k-g-so/) betrachtet: Einmal im Erzgebirge (Freiberg) und dann im Fichtelgebirge (Marktredwitz). <https://www.nationales-begleitgremium.de/SharedDocs/Downloads/DE/Downloads_Gutachten/Gutachten_Kristallin_8_12_2020.pdf;jsessionid=DBC7710498BECC583935270EDF83DCDA.intranet242?__blob=publicationFile&v=6>

In dieser „Kristallin“-Expertise kommt er zu ähnlichen Bewertungen wie Prof. Rausch: „Aus der stark variierenden Datendichte entstehen lokal variierende Unsicherheiten in den Bewertungen, und eine gleichbleibende Belastbarkeit jedweder lokalen Evaluierung über das ganze Bundesgebiet hinweg ist deswegen ausgeschlossen.“

Beide Geowissenschaftler brechen dennoch nicht den Stab über die Arbeit der BGE. Fusseis äußert sogar Verständnis, wenn man den Ausgangspunkt der Standortsuche berücksichtige, sei ein gewisser Pragmatismus unabdingbar: „Pragmatische Lösungen waren vor allem dort nötig, wo Bewertungen auf der Basis weniger vorhandener Daten getroffen werden mussten.“ Der Edinburgher Geowissenschaftler sieht dies vor allem dem enormen Zeitdruck, unter dem der BGE-Zwischenbericht gefertigt wurde, geschuldet.

**Eile statt Sorgfalt**

Roland Eichhorn ist Abteilungsleiter für Geologieam bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU). Er merkte in der NBG-Debatte an, dass das Landesamt nun ausgerechnet für das vorgestellte Teilgebiet 009\_00TG\_194\_00IG\_K\_g\_SO der BGE für diesen Bereich 57 Bohrungen mit Teufen zwischen >300 Meter und kleiner <1600 Meter übermittelt hatte, von denen keine einzige Bohrung im betrachteten Teufenbereich der BGE (>300 Meter bis 1300 Meter unter der Geländeoberfläche) Kristallingestein angetroffen hat. Quelle: Persönliche autorisierte Zuschrift vom 18.12.2020

Eine zufriedenstellende Antwort auf dessen Einwand, warum derartige übermittelte Daten keinen Niederschlag im BGE-Bericht fanden, bekam Eichhorn nicht. Stattdessen bedankte sich die Kommunikationschefin der BGE, Dagmar Dehmer, für die Expertisen und die Hinweise, die sich aus der anschließenden Diskussion ergaben. Sie versprach, sobald die BGE die großen Teilgebiete „abschichte“, würden diese zum Tragen kommen.

Deutlich wird trotz aller „Artigkeiten“: Der BGE-Bericht kam zu früh. Dessen mangelnde Aussagekraft fügt der Liste der Imponderabilien des Suchverfahrens ein weiteres, erhebliches Manko hinzu. Wenn das Drängen des BaSE, den Bericht möglichst frühzeitig vorzulegen, darin begründet lag, keine persönliche Betroffenheit in den Teilgebieten aufkommen zu lassen, um so die Endlagerdebatte aus dem Bundestagswahlkampf im Herbst 2021 herauszuhalten, mag das Ziel teilweise erreicht

worden sein. Aber auch nur teilweise, denn regional formiert sich sehr wohl schon jetzt der Protest.

Der Physiochemiker Michael Mehnert, Betreiber des Blogs endlagerdialog.de, illustriert, worin die Schwäche des BGE-Berichts liegt: „Man weiß zum Beispiel, dass in einem Gebiet eine 200 Meter mächtige Tonschicht liegt. Ob da nun Sand darin eingeschlossen ist, weiß man in der Regel nicht. Die BGE unterstellt nun, dass die Tonschicht homogen ist.“ Interview mit Armin Simon:„Was geologisch wirklich zu erwarten ist, geben Karte und Bericht nicht her“, In: ausgestrahlt-Magazin. Nov/Dez 2020/Jan 2021, Ausgabe 49, S.10-11

Eine Empfehlung, die auf der NBG-Tagung ausgesprochen wurde, zielte auf die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirates, der die Arbeit der BGE zur Qualitätssicherung laufend begleiten soll – als "Schaltstelle zur wissenschaftlichen Fachgemeinschaft".

Umweltverbände wie der BUND gehen einen Schritt weiter, ihr Fokus ist auf die Fachkonferenz Teilgebiete und den Einfluss der Zivilgesellschaft gerichtet. Im Nachgang zur umstrittenen – ausschließlich digitalen - Auftaktveranstaltung zur Fachkonferenz am 17./18.Oktober 2020 resümierte der BUND: „Die wissenschaftliche Einbahnstraße darf sich in den kommenden Veranstaltungen nicht wiederholen. Es braucht einen ernstgemeinten Peer-Review-Prozess, der die Diversität der wissenschaftlichen Sichtweisen darstellt. Nur so kann auch eine glaubwürdige Debatte um den bestmöglichen Ort für ein Atommülllager entstehen. Dazu braucht es ein Beteiligungsformat, das Anmerkungen und Fragen der Beteiligten ernsthaft in den Prozess einbringt und kritisches Nachhaken ermöglicht.“

<https://www.bund.net/service/presse/pressemitteilungen/detail/news/bund-kommentar-zur-atommuelllagersuche-auftaktveranstaltung-der-fachkonferenz-teilgebiete-schafft-keine-grundlage-fuer-wissenschaftliche-debatte-und-ernstgemeinte-beteiligung/>

**Lernendes Verfahren in der Sackgasse**

Das Auswahlverfahren gliedert sich in drei Phasen. In der ersten Phase sind zwei Schritte vorgesehen. 1. Schritt bis zum Zwischenbericht Teilgebiete, 2. Schritt bis zur Benennung der Standortregionen zur übertägigen Erkundung.

**Die Fachkonferenz Teilgebiete debattiert also im ersten Schritt der ersten Phase einen Bericht, dessen Daten in weiten Teilen auf Annahmen („Lehrbuchwissen“) beruhen.**

Zur fehlenden „Augenhöhe“ in der Debatte – das BaSE verweigert unverdrossen unter dem Verweis auf die zweite Phase des Suchverfahrens ein Budget für wissenschaftliche Expertise in dieser ersten Phase des Auswahlverfahrens, auf das die Teilnehmenden der Fachkonferenz Teilgebiete zurückgreifen können müssten – gesellt sich eine flagrante Asynchronität: Die Fachkonferenz Teilgebiete arbeitet sich an dem BGE-Zwischenbericht ab und übermittelt nach ca. 6 Monaten dem Vorhabenträger einen Kommentar, den die BGE lt. StandAG „berücksichtigt“.

**Danach löst sich die Konferenz auf, ohne formalrechtliche Möglichkeit, den Umgang mit ihrem Kommentar – wie z.B. die „Berücksichtigung“ ausfällt – überprüfen zu können. Doch parallel zur Arbeit der Fachkonferenz Teilgebiete und nahezu zeitgleich zur Arbeit der Fachkonferenz Teilgebiete beginnt die BGE mit dem so apostrophiertem „Abschichten“ und setzt diese Arbeit im zweiten Schritt bis zur Vorlage des „Endberichts“ als Abschluss der gesamten ersten Phase fort.**

Die Zivilgesellschaft im weitesten Sinne (siehe Teilnehmende der Fachkonferenz Teilgebiete) kann sich schon im ersten Schritt dieser ersten Phase nur substantiiert einmischen, wenn das BaSE die gesetzlich angelegte Möglichkeit ausschöpft, über die „Mindestanforderungen“ an die Beteiligung, wie sie im § 5 StandAG umrissen wurden, hinauszugehen, was sie nicht tut!

Die im zweiten Schritt der ersten Phase entscheidenden Fragen, welche Methoden und Geologiedaten die BGE anwendet, damit von den 54 Prozent der Landesfläche für die abschließenden Standortempfehlungen schätzungsweise ein Zehntel übrigbleibt, sind nicht wirklich geklärt.

Mehnert verweist darauf, dass dazu die Geo-Daten an vielen Stellen fehlten, die staatlichen geologischen Dienste hätten schon vor Jahren in der Endlagerkommission darauf hingewiesen, dass sie dieses Vorgehen in vielen Fällen für nicht aussichtsreich ansehen. **Hinzu kommt: Für diesen Zeitraum hat der Gesetzgeber keinerlei formelles Beteiligungsformate eingeplant.**

**Um im Zeitplan zu bleiben besteht die Gefahr, dass die BGE nun im zweiten Schritt statt geologischer einfach planungswissenschaftliche Daten heranzieht: Abstand zu Siedlungsflächen, Kulturdenkmälern und so fort.** Für die Sicherheit eines tiefengeologischen Atommüll-Lagers sind solche Kriterien aber irrelevant. Bereits der BGE-Zwischenbericht legt nahe, dass die BGE wie oben angedeutet verfahren wird (siehe: BGE-Bericht Zeilen 204-209; 242ff!).

Entscheidend wird also sein, ob und wie sich der Vorhabensträger über die Schultern gucken lässt, ganz im Sinne einer „gläsernen BGE“. <https://endlagerdialog.de/2020/11/der-bge-ueber-schulter-schauen/>

**Das StandAG offenbart an dieser Stelle also eine gravierende „Partizipationslücke“, deshalb muss für den Schritt 2 in der ersten Phase des Suchverfahrens ein zivilgesellschaftliches Gremium (in Anlehnung an die Fachkonferenzteilnehmenden) geschaffen werden, das Einblicke in die Arbeit der BGE und Mitsprache ermöglicht.**

**Eine AG der Fachkonferenz Teilgebiete muss sich mit diesem Thema befassen, um die Zusammensetzung eines derartigen Gremiums, dessen Auftrag und Rechte zu definieren und auszuhandeln.**

Das NBG als ein solcher „Ort“, die „Partizipationslücke“ schließt, kommt dafür nicht in Frage, auch wenn sich das NBG mit seinen Möglichkeiten, Expertise „einzukaufen“ und auf der Grundlage des Geologiedatengesetzes (GeolDG) lt § 35 Absatz 4 <https://www.buzer.de/Geologiedatengesetz.htm> derzeit als einzige Institution Akteneinsicht bei der BGE vornehmen zu können, zum „Kraftzentrum“ der Endlagerdebatte entwickelt hat. Das NBG ist durch diese gesetzliche Regelung verfahrensbeteiligt geworden und hat zudem lt. StandAG den Auftrag, zwischen Zivilgesellschaft und staatlichen Einrichtungen vermitteln – ist also nicht Teil der Zivilgesellschaft und kann folglich nicht die „Partizipationslücke“ im zweiten Schritt der ersten Phase abdecken.

Immer deutlicher wird hier ein Mangel des StandAG, der durch eine entsprechende Novelle des StandAG durch den Deutschen Bundestag geheilt werden muss. Eine solche Gesetzesinitiative, die erkennbare Defizite der Verfahrensbeteiligung heilt, setzt allerdings die Erkenntnis voraus, dass ein dauerhafter Einschluss hochradioaktiver Abfälle in einem tiefengeologischen Lager nicht gegen die Zivilgesellschaft durchsetzbar ist.

Wolfgang Ehmke 4.01.2021

BI Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V.